

Gubernial = Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Für die Kammeral = Zahlamts = Kassiers = Stelle zu Triest wird der Konkurs bis 10. Jänner 1816 ausgeschrieben.

Nachdem durch die Beförderung des mit 700 fl. besoldeten Kammeral = Zahlamts = Kassiers Franz Wappler, zu Triest zum Kassier bey dem Kammeral = Zahlamte zu Laibach erstere Stelle in Erledigung gekommen ist; so wird in Folge Ansinneus des k. k. Guberniums des Küstenlandes vom 16. Empf. 28. November d. J. Nro 18174 zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens hienit der Konkurs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre dokumentirten Gesuche bis 10. Jänner 1816 bey dem k. k. Gubernium zu Triest einzureichen haben. Laibach am 1. Dezember 1815.

Vorurtheil = Edict. (1)

Vom obrigkeitlichen Amte des Guts Kneschitz Prachiner Kreises im Königreich Böhmen, werden nachstehende, theils mit theils ohne Konsens abwesende Untertbaner, die sich als Rekrutirungsflüchtlinge entfernt halten, hienit vorgeladen, sich von heute binnen sechs Monathen um so gewisser bey dem hierortigen, obrigkeitlichen Amte persönlich zu stellen, widrigens gegen die Richtermeinenden nach dem Hofdekrete vom 1^{ten} September 1788 S. 27. und Gubernialverordnung vom 13. April 1809, dann Hofdekret vom 6. April 1811 ihr Vermögen in Beschlagnahme genommen, und ihnen weder die Ueberrahme eines Grundbesitzes oder Gewerbes gestattet, sondern sie vielmehr bey ihrer spätern Rückkehr der gesetzmäßigen Strafe unterzogen werden würden, als:

Aus dem Dorfe Petrowitz, Nro 3 Anton Stepanek, Tischlergesell, alt 24 Jahr. Nro. 4 Wenzel Kreman, Koch, alt 25 Jahr. Nro. 7 Ignaz Stach, Schneiderg., alt 25 Jahr. Nro 18 Joseph Denk, Knecht, alt 20 Jahr.

Aus dem Dorfe Woytitz, Nro. 9 Johann Marek, Knecht, alt 33 Jahr.

Aus dem Dorfe Theresiendorf, Nro. 2 Johann Suchy, Tischlerg., alt 20 Jahr. Nro. 3 Michael Böhlerle, Schaafrknecht, alt 17 Jahr. Nro. 7 Adalbert Schefelin, Jäger = Ud., alt 23 Jahr. Nro 7 Joseph Schefelin, Schusterg., alt 20 Jahr.

Aus dem Dorfe Tirsitz, Nro. 8 Jakob Joachim, Schusterg., alt 27 Jahr.

Aus dem Dorfe Wlasow, Nro. 2 Jakob Hannus, Bränerg., alt 23 Jahr. Nro. 9 Mathes Kraß, Knecht, alt 26 Jahr. Nro. 12 Anton Schmidt, Knecht, alt 21 Jahr. Nro. 12 Stephan Schmidt, Knecht, alt 17 Jahr. Nro. 12 Anton Schmidt, Knecht, alt 16 Jahr.

Amte Kneschitz am 12. Oktober 1815. Anton Rogosch, Amtsverwalter.

Zitation der abwesenden aus Furcht der Rekrutirung sich entfernten Individuen. (2)

Vom Wirthschafts = Directorialamte der Hochfürstlich Schwarzenbergischen Herrschaft Wittingau, Budweiser Kreises in Königreich Böhmen, werden nachbenannte aus Furcht der Rekrutirung entwichene, und ohne obrigkeitlicher Bewilligung in Bezug auf die hohe Gubernialverordnung vom 27. Jänner 1814 ergangenen hohen Weisung theils mit veralteten theils ohne Wanderschaftskonsens auf der Wanderschaft befindliche Individuen, sowohl aus denen schutzobrigkeitlichen Märkten Ledemitz Mezimostj und Bukowsko, als auch von denen zur obigen Herrschaft Wittingau gehörigen Dorfschaften, welche in den k. k. Erbstaaten unbekannt wo, oder in Auslande sich befinden mögen, und zwar:

Aus der Stadt Lomniz: Joseph Wondra, Haus Nro. 17. Johann Niemez Nro. 22. Markt Lefowsko, Joseph Kuziejka Nro 13. Franz Struska Nro. 14 Franz Koral Nro. 18. Johann Wawrowitsch, Nro. 22. Martin Nowotny, Nro 37 Johann Czabauer, Nro. 45. Martin Kuziejka, Nro. 48 Albert Schwinger, Nro. 62 Mathias Kuziejka, Nro. 68 Albert Cziblar, Nro. 74 Jakob Semotam, Nro. 79 Johann Kofesch, Nro. 82 Bartelmä Nowotny, Nro. 89 Wenzel Klein, Nro. 100 Markt Ledemitz, Franz Kohaut, Nro. 12. Johann

Marrek, Nro. 29 Jakob Aushka, Nro 42 Thomas Janowfky, Nro. 76 Markt Mezimostij, Franz Sezemfky, Nro 18 Profopp Pefarret, Nro. 26 Franz Lenzpalleh, Nro. 47 Wenzel Eleder, Nro. 49 Dorf Branna Johann Spika, Nro 3 Franz Florian, Nro 22 Dorf Bejzlitij, Simon Placheg, Nro. 14 Dorf Czepy, Jakob Dworzat, Nro. 1. Dorf Drabonieschij, Bartolmá Nedwied, Nro. 22 Drof Dontow Weit Feh, Nro 3 Dorf Sillowiz Lukas und Mathias Maujek, Nro. 41 Dorf Hurka, bey Zbarow, Mathias Tillingen, Nro. 5 Dorf Horusij Joseph Hlawka, Nro. 3 Dorf Hammer, Thomas Lauthota, Nro. 15 Drof Rojakowiz, Johann Fillas, Nro. 22 Weit Waschkowfky, Nro. 25 Johann Spindler, Nr. 47 Lukas und Weit Czaudra, Nro 50 Dorf Koffau, Joseph Bifchka, Nro 5 Dorf Lippniz, Franz Straad, Nro. 6 Anton Gezwik, Nro. 31 Dorf Libin, Johann Holleg, Nro 27 Dorf Lomes, Casper Krifch, Nro. 1 Dorf Neulam, Jakob Jezbill, Nro. 6 Johann Bartizal Nr. 7 Andreas und Albert Kofieczka, Nro. 11 Simon Tomek, Nro. 14 Dorf Altam Mathias Schimek, Nro. 14 Dorf Lezniz, Johann Uhlirz, Nro. 8 Dorf Mladofchowitz, Thomas Janowfky, Nr. 22 Dorf Mlaka, Martin Aufteg, Nro 17 Dorf Neudorf, Albert Piber, Nro. 4 Dorf Neufattl, Martin Aufteg, Nro. 3 Wenzel Billeg, Nro. 12, Dorf Poniebraka, Thomas Janauschek, Nro. 19 Dorf Pelegiz, Joseph Kofesch, Nro 5 Dorf Radofiz, Albert Schefizij, Nro. 23 Johann Fenzel, Nro. 32 Dorf Rzyppes, Joseph Landa, Nro. 27 Dorf Suchenthall, Albert Bartizal, Nro. 13 Franz Wesseln, Nro. 16 Johann Paschek, Nro. 30 Franz Bryezina, Nro. 31 Johann Smolik, Nro 42 Albert Gindra Nro 53 Stephan Veran Nro. 75 Jakob Laschtiowka, Nro. 79 Casper Zagiczek Nro. 84 Martin Konzel, Nro. 85 Simon und Thomas Scharhaffl, Nro. 88 Nikolaus Lvyata, Nro. 93 Dorf Salmanowiz, Andreas Gezwik, Nro. 28 Mathias Rojan, Nro. 30 Casper Zanezcek, Nro 35 Joseph Lomaschek, Nro. 40 Dorf Spolky, Jakob Hanaujek, Nro. 24 Dorf Oberflawieniz, Martin Peter, Nro. 4 Franz Pellech, Nro. 12 Mathias Bauchall, Nro. 27 Dorf Unterflawieniz, Jakob Venhart, Nro. 22 Dorf Schewietin, Joseph Lukasch, Nro 23 Johann Hlawka, Nro. 11 Dorf Wall, Jakob Malieczek, Nro. 12 Dorf Zwifow Lorenz Kabley, Nro. 18 Dorf Böhmischanngarten, Jakob Blacha, Nro. 10 Dorf Leindles, Vinzenz Wabra, Nro. 8 Mathias Chinawa, Nro 1. Weit Lukas, Nro 20 Dorf Stranian, Jacob Chinawa, Nro. 6 Dorf Straskowiz, Johann Wacha, Nro 54 Schloßbezirk Wittingau, Martin Koczka, Nro. 12 Anton Kofieczka, Nro 30 Dorf Sedlitz, Mathias Maudreg Nro. 3. mittelst genuehrigten Edikts vergerufen, sich binnen 6 Monoten von heutigen Tage an gerechnet, um so gewiffer bey dem gefertigten Wirthschaftsämte persönlich zu stellen; als dieselbe nach Verstreichung dieser peremptorischen Frist, als Auswanderer betrachtet, und wenn dieselben binnen 6 Monathen vom Tage der Einberuffung, somit bis zum 15 des Monats April 1816 sich nicht persönlich stellen, und ihre Abwesenheit nicht gerechtfertiget haben, werden sie nach dem höchsten Auswanderungspatent vom 10. August 1784 behandelt, ihr Vermögen nicht nur sogleich in Beschlag genommen, sondern auch sie bey ihrer jedesmahliger Einbringung, wenn selbe auch später zurückkehren sollten, nach Weisung der hohen Gubernialverordnung vom 13. April 1806 sogleich zum Feuergewehr, Fuhrwesen, oder einer militairischen Dienstleistung zu wechsen sie tauglich befunden werden, abgegeben, so wie zur Uebernahme eines Grundes oder Gewerbes unfähig erklärt, auch denerselben eine Heuraths- oder Ueberfiedlungsbewilligung von hieraus niemahls ertheilt werden würde.

Sig. Wirthschafts-Direktorialamt Wittingau den 15. October 1815.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

Convocations-Edict. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des hiesigen Großhändlers Franz Kav. Domian, einzigen Firmaten des Handlungshauses Anton Domian gemilliget worden.

Daher wird jedermann, der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 23. May 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den zum dießfälligen Massevertreter auf-

gestellten Dr. Anton Sallan, unter Substituierung des Dr. Maximilian Würzbach, bey dieser Gerichte, so gewiß einzureichen, und in diese nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden vorlangt, zu erweisen, als widrigenfalls nach Verfließung des erst bestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens, des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut, des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenhums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 28. November 1815.

Vermischte Anzeigen.

Verlautbarung. (1)

Bey dem k. k. Obergamte Idria wird ein Rauchfangkehrer aufgenommen. Nebst dem Privatverdienste erhält derselbe für die Reinigung der Aerarial = Gebäude, jährlich 75 fl. pr. Pausch, dann einen Taglohn mit 17 kr. nebst der limitirten Getreidessagung, nämlich den Mezen Weizen à 2 fl. und den Mezen Korn à 1 fl. 36 kr. wofür er aber Nachtpatrouill = Dienste zu leisten verbunden ist. Diejenigen, welche hierzu Lust tragen, haben sich durch ein schriftliches Gesuch bis Ende Dezember 1815 bey dem gedachten k. k. Obergamte anzumelden, und sich über das zurückgelegte Alter, und sittliche Betragen, so wie auch darüber auszuweisen, daß sie gelehrte Rauchfangkehrer sind.

Vom kais. königl. Obergamte Idria den 30. November 1815.

Einstellung der Versteigerung eines Schmelz = Hammerstages in Untereisnern. (2)

Die mit dem dießbezirksgewärtlichen Edicte vom 11. Oktober d. J. ausgeschriebenen, auf Ansuchen der Frau Elisabeth Freyhin von Kaiserstein, wider Matthäus Nastran, Gewerken in Eisnern, wegen behaupteten 558 fl. Augs. Curr. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilligte exekutive Versteigerung des dem Schuldner Matthäus Nastran gehörigen, Schmelz = und Hammerstages Donnerstag in der 5ten Reichswoche in Untereisnern wird eingestellt, und hiermit kund gemacht, daß die zweyte auf den 9. Dezember d. J. ausgeschriebene Tagsetzung nicht vor sich gehen wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laib am 28. November 1815.

Verlautbarung des unrichtig wo befindlichen Thomas Wraf. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laib wird dem Thomas Wraf in dießbezirklichen Orte Dolaka anständig hiermit erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Bezirksgerichte Johann Kofel, in Dainze H. J. 13. wegen an Garn schuldbigen 54 fl. 24 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten Klage angebracht.

Dieses Bezirksgericht, welchem der Ort dessen Aufenthaltes unbekannt ist, hat zu seiner des Beklagten Vertretung zu der auf den 12. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordneten Verhandlungstagsetzung auf dessen Gefahr und Unkosten den hieortigen Gerichtsadvokaten Herrn Doctorn Homann zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Thomas Wraf wird dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, welche er zu seiner Vertreibung dienlich finden würde; müssen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laib am 20. Oktober 1815.

Feilbietungs edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird hiemit erinnert, daß auf

Ansuchen des Mathia Kosleuzbar von Wayer, in die öffentliche Feilbietung der dem Martin Marintischisch gehörigen, zu Artischavas liegenden ganzen Bauershuben sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude in via executionis gemüthigt worden seye.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 12. Dezember d. J., für den zweyten der 12. Jänner, und für den dritten der 12. Februar k. J. 1816 mit dem Beyfage bestimmt worden, daß, wenn obgedachte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden, so haben die Kauflustigen an den ersigedachten Tagen, Vormittags um 9 Uhr jederzeit im Orte Artischavas zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; wo inzwischen auch die Verkaufsbedingungen täglich hierorts einzusehen sind. Bezirksgericht der Staatsbererschaft Sittich am 28. Oct. 1815.

Feilbietungsbdict. (2)

Vom dem Bezirksgerichte Kommande Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Nepomuk Wolfling, wider die Eheleute Joseph und Urschula Perschin, wegen laut Revisions-Urtheil de intimato 1. May k. J. schuldigen 800 fl. ceducirt 630 fl. 32 kr. sammt 5 proc. Interessen seit 1. April 1810 in die executive Feilbietung der zu Jeschza, bey St. Kanzian sub H. No. 4 liegenden der D. N. Kommande Laibach, als zur alt Kommandischen Gült gehörig, sub Urb. No. 185 zinsbaren, auf 1967 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt An- und Zugehör gemüthigt, und die dießfällige erste Feilbietungstagsatzung auf den 23. November, die zweyte Feilbietungstagsatzung auf den 23. Dezember k. J. 1815, endlich die dritte Feilbietungstagsatzung auf den 23. Jänner k. J. 1816 mit dem Anbange bestimmt, daß, Falls bey der ersten, oder zweyten Feilbietungstagsatzung diese ganze Hube sammt An- und Zugehör nicht um den Schätzungswertb oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswertb hindangegeben werden wird; wozu alle Kauflustigen insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Beyfage verständigt werden, daß sie die Litigationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in die er. Gerichtskanzley einsehen können. Bezirksgericht Kommande Laibach den 20. October 1815.

Anmerkung: Bey der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Feilbietungsbdict. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Herrn Ignaz Zeme, von Neumarkt in die Feilbietung der dem Lukas Kerschitsch gehörigen zu Unterpirkendorf liegenden der Köbl. Herrschaft Rodmannsdorf dienßbaren auf 530 fl. gerichtlich geschätzten vier Aecker im Wege der Execution gemüthigt, und dazu drey Termine, und zwar für den ersten der 20te Dezember d. J. für den zweyten der 20. Jänner, und für den dritten der 20. Februar k. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Unterpirkendorf mit dem Beyfage bestimmt worden, daß, wenn gedachte vier Aecker, weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; wozu alle Kauflustigen, insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Anbange verständigt werden, daß sie die Litigationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in daffiger Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Herrschaft Kieselstein zu Krainburg den 20. November 1815

Hausverkauf. (2)

Ueber das Freyherr v. Erbergische Haus am Platze No. 237 wird eine freywillige Versteigerung, vorbehältig der Ratification, den 18. Dezember w. J. gehalten werden, weymegen sich die Liebhaber darauf bey dem Herrn Doctor Lusner in selben Hause melden, und das Mehrere darüber einsehen können, doch werden in der Zwischenzeit auch Anbothe aus freyer Hand angenommen. Laibach am 29. November 1815.

W a c h r i c h t. (7)

Der k. k. Magistrat der Stadt und des Freyhafens von Triest, macht zur allgemeinen Kenntniß folgende, höhern Orts, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung

dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Rindfleisch = Lieferung und Schlachtung, zum Grand gelegten Bedingungen, bekannt.

1. Wird die Pachtung demjenigen zu Theil werden, welcher in der abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung den für die hiesige Bevölkerung vortheilhaftesten Anboth machen wird.
2. Hat der Pächter für die sichere Zubaltung der Kontraktbedingungen eine annehmbare Bürgschaft zu leisten, welche in 10000 fl. E. M. bestehen, und auf einer Realität im Werthe wenigstens zu 20000 fl. versichert seyn soll.
3. Die Dauer der Pachtung wird auf ein Jahr, nämlich vom 1. Februar 1816 bis 31. Jenner 1817 festgesetzt.
4. Der Pächter hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen gesunden und wohlgenährten Ochsen, sondern auch die Schlachtung derselben, und die Ausschrottung des Rindfleisches für die Populazion, und die k. k. See- und Landtruppen, auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen zu besorgen.
5. Wird das Rindfleisch nach dem Wienerpfund, auf zimentirten mit Schaalen versehenen Wagen abgemogen werden müssen.
6. Kann auf ein Pfund nicht mehr als drey Loth Zuwage gerechnet werden, und sogleich diese bey eilf Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen.
7. Hat die Zuwage aus Rindfleisch, das in 3 Köpfe, Fuß, Hals u. d. gl. Stücken, jedoch nicht aus ledigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von andern Thiergattungen zu bestehen.
8. Das Herz, die Leber, die Milze, die wohlgereinigten Kuttelflecke und Gedärme des Rindes dürfen nur nach dem Gewichte, und um zwey Kreuzer unter dem für das Rindfleisch festgesetzten Preise an die ärmere Klasse hmbangegeben werden.
9. Wird der Pächter die zur täglichen Verzehrung für die Populazion bestimmten Schlachtochsen von den jüdischen Metzgern besichtigen lassen, damit diese jene Stücke auswählen können, welche darunter als koscher zur Verzehrung für die jüdische Gemeinde geeignet und erforderlich befunden werden dürfen; auch ihnen für diese den sonst üblichen drey perzentigen Nachloß am Gewichte einräumen, die Zuwage nicht über die im 9 § bestehende Vorschrift anschlagen, und endlich derselben auch die Sehnen von den als koscher befundenen Ochsen überlassen.
10. Hat der Pächter sowohl die im Betreff des richtigen Gewichtes, und Preises beym Ausschrotten bestehenden Polizey = als auch jene Vorschriften, welche von Seite der öffentlichen Gesundheitsanstalt in Ansehung des Viehslachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von seinen Untergeordneten, bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit befolgen lassen.
11. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der hiesigen Einwohner erforderlichen Schlachtochsen, nicht allein aus Ungarn und Croazien, sondern auch aus Kärnten und Steyermark, jedoch gegen Konsumopässe, welche ihm von der hochlöblichen Landesstelle ertheilet werden, ungehindert zu verschaffen, und
12. Hat solche durch Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe in diese Stadt einzutreiben.
13. Wird dem Pächter der öffentliche Schlachthof nebst den denselben umgebenden Ställen, und der zur Abtrofnung der Ochsenhäute erbauten Schirmdächer, mit Ausnahme der zum Behufe des k. k. Militärs bestimmten Behältnisse, unentgeltlich zu seinem Gebrauche überlassen werden, und der Schlachthof ihm mittelst Inventarium übergeben werden.
14. Eben so werden demselben vierzehn Schrotbänke, unentgeltlich zum Gebrauche überlassen.
15. Bloß für den Fall, daß eine allgemeine und sich allgemein erstreckende Viehseuche in allen vier zum Ankauf der Schlachtochsen angewiesenen Provinzen ausbrechen, und dieses durch die betreffenden Landesstellen oder Kreisämter authentisch besättiget werden sollte, wird der Pächter von den übernommenen Verbindlichkeiten entbunden seyn.
16. Alle übrigen Zufälle und Geschehnisse übernimmt der Pächter dergestalt, daß, wenn er aus was immer für einem Vorwande außer dem im §. 16 erwähnten Fall die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den festgesetzten Fleischpreis nicht zahlen wollte, der Stadt Magistrat das Recht habe soll, sogleich auf die Caution zu greifen, und auf die Einküßten des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich auf was immer für eine für gut findende Art zu sorgen.
17. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Lizitationsprotokolls von Seite der hochlöbl. Central-Organisations- Hof- Comm. sion, wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden

seyn, einen förmlichen Kontrakt mit dem hiesigen Magistrate nach dem Sinne dieser Bedingnisse zu schließen, und den dazu nöthigen Stempel zu haben.

18. Ferners wird der Unternehmer verpflichtet seyn den Schlachthof regelmäßig von 8 bis 2 Tagen von dem Uratthe reinigen zu lassen, widrigenfalls der Stadt Magistrat das Recht haben soll, es auf Unkosten des Unternehmers zu veranlassen.

19. Endlich, wird der Unternehmer verbunden seyn, diejenigen Käufer welche von seinen Fleischausschrottern überhalten werden sollten, aus Eigenem zu entschädigen, wogegen er das Recht haben soll seinen Negreß an die überhaltenden Fleischausschrotter zu nehmen.

Schließlich bemerkt man, daß die öffentliche Versteigerung der erwähnten Pachtung in dem hiesigen Magistratischen Rathssaale am 11. Dezember d. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten wird. Eriest, am 11. November 1815.

Bekanntmachung. (3)

Zu dem, bey Anfang dieses Jahres erschienenen

Adreßbuche

der jetzt (1815.) bestehenden

Kaufleute und Fabrikanten von Europa,

welches sich bereits auf 2000 Städte erstreckt, und das bey uns zu 12 Gulden rhein. oder 6 2/3 Thaler schßl. zu haben ist, kommt zu Anfang des nächsten Jahres ein Nachtrag, welcher noch eine Menge fehlender Städte, und zu den bereits vorkommenden noch neue Firmen und die vorgefallenen Veränderungen mittheilen wird. Wir ersuchen daher diejenigen, deren Firmen noch nicht darin vorkommen, uns dieselben, mit Angabe ihres Geschäftes u. gütigst franco anzugeben, und des genauesten Abdrucks versichert zu seyn.

Contor der Königl. privil. allgem. Handlungs = Zeitung in Nürnberg.

(In Laibach nimmt Herr Buchhändler Wilhelm Heinrich Kora, Adressen franco gesendet, an.)

Verlautbarung. (3)

Von der Herrschaft Thurnamhard, und Gurgfeld, nebst vereinigten Gülten in Unterfrain, und Steyermark, werden hiedurch alle jene Partheyen, Unterthanen, und Lehensholden, welche an Wein- und Getreidzehenden, Laudemien, Kaufrechts = Kapitalien mit Interessen, und von ihren besitzenden Realitäten = Steuern, als Zinsgulden, andere Gelddienste, Robathgeldrestitutionen, Robathdienste, Gespunnst, Zinsgetraid, Klein- und Forstreden, Pächtereyen, u. d. g. im Rückstand hasten, hiemit öffentlich aufgefodert ihre Rückstände bis Ende November l. J. um so gewiß zu der betreffenden Rentkasse abzuführen, als im Widrigen nicht nur allein die Kapitalien aufgelündet, sondern auch die verfallenen Interessen, und Gaben = Rückstände durch gesetzliche Zwangsmittel eingetrieben werden. Uebrigens hat diese Aufforderung auch zu dem Ende zu gelten, damit sich niemand nach Verlauf von 3 Jahren mit der Verjährung der Verbindlichkeit zur Zahlung in Folge des 1480 J. des bürgerl. Gesetzbuches schützen könne, weil diese hiedurch öffentlich unterbrochen wird. Herrschaft Thurnamhard am 14. Nov. 1815.

Feilbiethungs = Edict. (3)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Anton Favornig, von Oberlaibach, in die Feilbiethung der dem Jacob Lentscheg, in Paunitz eigenthümlich gehörigen, auf 200 fl. gerichtlich abgeschätzten 1/3 Hube im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 22. f. M. für den zweyten der 26. Jänner, und für den dritten der 23. Februar d. J. mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese drittel Hube weder beym ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde, so haben alle diejenigen, welche die obbenannte drittel

Hube an sich zu bringen wünschen, an den besagten Tagen jederzeit in diese Amtskanzley zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden zu erscheinen, woselbst die Bedingnisse täglich eingesehen werden können. Bezirksgericht Haasberg am 21. Nov. 1815.

Zeilbiethungs = Edict. (3)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Anton Favornig, von Oberlaibach in die Zeilbiethung der dem Mathias Katern, in Sternja eigenthümlich gehörigen, auf 508 fl. gerichtlich abgeschätzten in Sternja gelegenen der Sittricher Karster Gült dienstbaren 1/2 Hube im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 30. November, für den zweyten der 30. Dezember d. J. und für den dritten der 27. Jänner k. J. mit dem Befehle bestimmt worden sind, daß, wenn diese halbe Hube weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, so haben alle diejenigen, welche die obenannte halbe Hube an sich zu bringen wünschen, an den besagten Tagen jederzeit in diese Amtskanzley zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden zu erscheinen, woselbst die Bedingnisse täglich eingesehen werden können. Bez. Gericht Haasberg am 2. Nov. 1815.

Quartier zu vergeben. (3)

Im Hause No. 150 in der Stadt sind auf kommende Georgi = Zeit 1816. mehrere Wohnungen in Pacht auszulassen. Liebhaber belieben sich im nächstlichen Hause im zweyten Stockwerk bey der Frau Theresie v. Hubenfeld, Wittwe, des Wähern zu erkundigen.

Laibach den 22. November 1815.

Verlautbarung. (3)

Das k. k. Karstner Hofgestütt zu Lippiza und Prästraneg benöthiget für den auf das Militär = Jahr 1816 präliminariter berechneten Unterhalt ihrer Pferde, einen Vorrath von 6000 M. De. Weizen Haber, und 30000 Bund Schabstroh den Bund à 6 Pfund wägend.

Nachdem zur Beschaffung dieser Naturalien höchsten Orts eine öffentliche Versteigerung angeordnet worden ist, so wird zur Vornahme derselben der 7te Dezember 1815 Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzley der k. k. Bancalherrschaft Udelsberg, mit dem Befehle bestimmt, daß demjenigen der sich diese Naturalien um die wohlfeilsten Preise einzuliefern herbeiläßt, das ganze Quantum mit Vorbehalt der höhern Bestätigung überlassen werden wird.

Verwaltungsamt der k. k. Bancalherrschaft Udelsberg am 25. November 1815.

Wein zu verkaufen. (5)

Zu Hause No. 214 in der Herrngasse sind folgende Weingattungen zu verkaufen:

Alter steurischer Schmitzberger à 40 fr. die Boutheille; alter steurischer Feistritz à 36 fr. die Maß; neuer steurischer Feistritz à 20 fr. die Maß; alter steurischer Maarwein à 28 fr. die Maß; alter Kronberger Zividin à 40 fr. die Maß.

Zeilbiethungs = Edict. (3)

Vom dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf bittliches Ansuchen des Lorenz Sever, Grundbesitzer zu Tschernnutsch, wider den Lorenz Verbann, Grundbesitzer zu Mariafeld, wegen laut Urtheil, gesprochen von dem vorbesagten Handelsgerichte zu Laibach den 2. März 1813, schuldigen 182 fl. 45 kr. fernern Unkosten pr. 26 fl. 56 kr. und nachgefolgten Executionskosten, in die executive Zeilbiethung der dem Schuldner Lorenz Verbann gehörigen, zu Mariafeld sub Haus No. 26 gelegenen, der D. D. Mitt. Kommanda Laibach sub Urb. No. 49 und 51 zinsbarer ganzen Kaurrechts Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäude, und sonstigen Zugehör, nach dem dießfälligen Schätzungsprotokolle vom 28. October 1814, gewilliget worden. Da man nun zu diesem Ende, die erste Zeilbiethungstagung auf den 22. Dezember l. J., die zweyte Zeilbiethungstagung auf den 22. Jänner, und die dritte Zeilbiethungstagung auf den 22. Februar k. J. 1816 jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt hat, daß Falls diese executirte ganze Hube, weder bey der ersten, noch bey der zweyten Zeilbiethungstagung um den Schätzungswert, oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der drit-

ten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird; so werden alle Kaufslüßige, insbepondere die intabulirten Gläubiger dessen mit dem Besatze versändiget, daß die dießfälligen Licitationss-Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amisstanten in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kommanda Laibach den 14. November 1815.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Idria wird auf Anlangen des Andreas Steinlöchner, Bergmann alhier, bekannt gemacht; daß es von der hieräntlich auf den 1. künftigen Monats, dann 8. Jänner, und 3. Februar k. J. ausgeschriebenen executiven Feilbietung der Hälfte des dem dießortigen jubilirten k. k. Schichtenmeister Joseph Scheroviz gehörigen Hausgartens, und der Wiese Erset, einstweilen abzukommen habe.

Bezirksgericht am 27 November 1815.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auerberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Georg. Rossmann, von Waldresch, wider Jakob Bratsch, von Kaplau, wegen zuerkannt schuldigen 100 fl. nebst Zinsen und Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Feilbietung der dem letzteren eigenhümlich gehörigen, der Herrschaft Weissenstein dienstbaren, auf 350 fl. gerichtlich geschätzten 1/2 Kaufrechtshube, im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten, der 9te Dezember k. J., für den 2. der 20. Jänner, und für den 3. der 17. Februar 1816 mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese halbe auf 350 fl. gerichtlich geschätzte Kaufrechtshube, weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung, um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würde.

Es haben daher alle jene, welche die besagte 1/2 Kaufrechtshube gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den besagten Tagen früh um 10 Uhr im Dorfe Kaplau Pfarr=Vicariat Strugg zu erscheinen.

Bezirksgericht Grafschaft Auerberg am 22 November 1815.

Lottoziehung in Triest.

Den 2. December sind folgende fünf Zahlen gehoben worden:

67 21 86 7 12

Die nächsten Ziehungen werden am 16. und 30. Dez in Triest gehalten werden.

Verstorbene in Laibach.

Den 28. November.

Mariana Koroschitsch, ledig, alt 58 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.

Den 1. Dezember.

Joseph Peigeb, Schuster, alt 45 Jahr, in der Kreungasse Nro. 94.

Dem Urban Sauerchnig, Tagelöhner, f. k. Theresia, alt 7 Wochen, in der Karlsstetervorst. Nr. 17

Den 2. detto

Dem Andreas Marx, Hausmeister, f. Fr. Maria, alt 42 Jahr, am neuen Markt Nro. 221.

Den 3. detto

Magdalena Demler, Wittwe, alt 58 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.

Den 4. detto

Maria Dimmig, Tagelöhners-Weib, alt 48 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.